Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 12. Oktober 2018

(Fundstelle:

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-69.pdf)

Inhaltverzeichnis

I. A	llgemeine Regelungen	3
§ 29	Geltungsbereich	3
§ 30	Studiendauer und Studienumfang	3
§ 31	(entfällt)	3
§ 32	Modulhandbuch	3
II. A	bschluss und Modulprüfungen	4
§ 33	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 34	Gegenstand des Masterstudiengangs	5
§ 35	Masterarbeit	5
§ 36	Praktikum und Auslandsaufenthalt	6
§ 37	' (entfällt)	7
III. S	tudienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums	7
§ 38	Studienvoraussetzungen	7
∫ 39	Ziele des Studiums	8
§ 40	Struktur des Studiums	9
IV. S	chlussbestimmungen	10
§ 41	Inkrafttreten und Übergangsregelung	11
	ng: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs national Information Systems Management	12
1. N	Modulgruppe A1 Fachstudium International Information Systems Management	12
2. N	Nodulgruppe A2 Fachstudium Wirtschaftsinformatik	13
3. N	Nodulgruppe A3 Fachstudium Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre	14
4. N	Nodulgruppe A4 Seminare	14
5. N	Nodulgruppe A5 Internationalisierung	14
6. N	Modulgruppe A6 Masterarbeit	15

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 58 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

I. Allgemeine Regelungen

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Masterstudiengang International Information Systems Management.
- (2) Der Masterstudiengang International Information Systems Management ist als konsekutiv vertiefender Masterstudiengang konzipiert, der auf einem Bachelorstudiengang in International Information Systems Management mit mindestens 180 ECTS-Punkten aufbaut.
- (3) Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik (APO WIAI) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 30 Studiendauer und Studienumfang

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt mindestens 120 ECTS-Punkte.
 - (2) Die Höchststudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 31 (entfällt)

§ 32 Modulhandbuch

¹Der Prüfungsausschuss verabschiedet in der Regel bis zum Ende des Sommersemesters ein Modulhandbuch für das kommende Studienjahr und gibt dieses hochschulöffentlich bekannt. ²Das Modulhandbuch enthält zumindest Beschreibungen der Module der Fakultät WIAI gem. dieser Studien- und Fachprüfungsordnung und regelt für diese Module insbesondere: Inhalte und Lernziele, Lehrformen, Verwendbarkeit von Modulen, Semesterwochenstunden, Arbeitsaufwand, Häufigkeit des Angebots und Dauer eines Moduls. ³Das Modulhandbuch konkretisiert die prüfungsrechtlichen Regelungen dieser Ordnung.

II. Abschluss und Modulprüfungen

§ 33 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang International Information Systems Management setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 oder besser in einem Studiengang im gleichen Studienfach voraus.
- (2) Zum Masterstudiengang International Information Systems Management kann außerdem zugelassen werden, wer über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 oder besser in einem Studiengang in einem anderen Studienfach mit folgenden Kompetenzen verfügt:
- Kompetenzen auf dem Gebiet des International Information Systems Management in einem Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten, gemäß den in den Modulen der Modulgruppen A2 und B des Bachelorstudiengangs International Information Systems Management der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vermittelten Kompetenzen,
- Kompetenzen auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik in einem Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten, gemäß den in den Modulen der Modulgruppen A1 und B des Bachelorstudiengangs International Information Systems Management der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vermittelten Kompetenzen,
- Kompetenzen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften in einem Umfang von mindestens 24 ECTS Punkten, gemäß den in den Modulen der Modulgruppen A3 und B des Bachelorstudiengangs International Information Systems Management der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vermittelten Kompetenzen, und
- Kompetenzen auf dem Gebiet Module der Mathematik in einem Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten, gemäß den in den Modulen der Modulgruppe A4 des Bachelorstudiengangs International Information Systems Management der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vermittelten Kompetenzen.

- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb des qualifizierenden Abschlusses ermöglicht. ²Der Erwerb des Abschlusses gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums durch Vorlage des Zeugnisses nachgewiesen werden.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die gemäß Abs. 2 nachzuweisenden Kompetenzen nicht oder nicht vollständig erfüllen, werden mit der Auflage zugelassen, den Erwerb der jeweils fehlenden Kompetenzen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzuweisen. ²Hierzu wird im Rahmen der Zulassung festgelegt, welche Module des Bachelorstudiengangs International Information Systems Management der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten zu absolvieren sind. ³Satz 1 und 2 gilt nicht, sofern die fehlenden Kompetenzen einen Umfang von 30 ECTS-Punkten überschreiten.
- (5) ¹Die Zulassung wird im Fall von Abs. 3 und 4 nur vorläufig ausgesprochen. ²Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ³Die Befristung wird von Amts wegen aufgehoben, sofern der Nachweis gemäß Absatz 3 Satz 2 bzw. Abs. 4 Satz 1 und 2 fristgemäß erbracht wird. ⁴Anderenfalls wird der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert.

§ 34 Gegenstand des Masterstudiengangs

- (1) ¹Der Masterstudiengang International Information Systems Management führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Im Rahmen des Studiums wird festgestellt, ob der bzw. die Studierende erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbstständig zur Lösung komplexer Problemstellungen anzuwenden und in der Forschung weiterzuentwickeln.
- (2) Im Studium sind Modulprüfungen in den in § 40 aufgeführten Modulgruppen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit abzulegen.
 - (3) Den Modulgruppen sind die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet.

§ 35 Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit ist grundsätzlich einem der folgenden Fächer der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik zu entnehmen:
 - a) Energieeffiziente Systeme,
 - b) Industrielle Informationssysteme,
 - c) Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen,
 - d) Informationssystemmanagement,
 - e) Soziale Netzwerke.

²Auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. ³In diesem Fall ist von der Prüfungskandidatin bzw. von dem Prüfungskandidaten mit dem Antrag nachzuweisen, dass das gestellte Thema einen inhaltlichen Bezug zum International Information Systems Management aufweist.

- (3) ¹Das Modul Masterarbeit beinhaltet ein Kolloquium, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit verteidigt werden. ²Das Kolloquium findet nach Wahl des bzw. der Studierenden entweder vor oder nach der Bewertung der Masterarbeit statt.
- (4) Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 67% aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 33% aus der Bewertung des Kolloquiums zusammen.
- (5) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden.

§ 36 Praktikum und Auslandsaufenthalt

- (1) ¹Im Verlauf des Masterstudiums ist ein Praktikum im internationalen Kontext im Umfang von mindestens vier Monaten zu absolvieren. ²Das Absolvieren des Praktikums ist Voraussetzung für das Bestehen des Studiengangs. ³Den Studierenden wird zudem empfohlen, in der Regel nach den ersten beiden Fachsemestern ein gelenktes Auslandsstudium an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren.
- (2) ¹Jede bzw. jeder Studierende sucht sich den Praktikumsplatz oder den Studienplatz im Ausland selbst. ²Das Akademische Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. ³Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.
- (3) ¹Als Praktikum im internationalen Kontext ist ein fachspezifisches, auf das dem International Information Systems Management entsprechenden Berufsfeld ausgerichtete Praktikum nachzuweisen, welches im internationalen Kontext, vorzugsweise im Ausland, zu leisten ist. ²Das Praktikum kann in der privaten oder öffentlichen Wirtschaft geleistet werden. ³Ein Praktikumsplatz ist so zu wählen, dass den Ausbildungszielen des § 39 Abs. 1 entsprochen wird. ⁴Das Praktikum hat eine Dauer von mindestens vier Monaten und kann

in höchstens zwei Teilabschnitten absolviert werden. ⁵Ein Teilabschnitt darf nicht kürzer als ein Monat sein. ⁶Der Nachweis des Praktikums ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, sowie durch einen schriftlichen Praktikumsbericht im Umfang von mindestens 4 DIN-A4-Seiten zu erbringen. ⁷Praktikumszeugnis und Praktikumsbericht sind zusammen beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen.

- (4) ¹Die während eines gelenkten Studienaufenthalts an einer ausländischen Hochschule zu erbringenden Prüfungsleistungen sollen vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit dem zuständigen Prüfungsausschuss vereinbart werden (Learning Agreement). ²Im Auslandsstudium können Module erbracht werden, die entweder einem in Bamberg angebotenen Modul gemäß Anhang dieser Studien- und Fachprüfungsordnung entsprechen (keine wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen) oder fachsystematisch den Modulgruppen A1 bis A3 gemäß Anhang zugeordnet werden können. ³Bereits erbrachte Leistungen können aus dem Auslandsstudium nicht nochmals eingebracht werden. ⁴Für die Anerkennung der im Auslandsstudium erbrachten Leistungen gilt im Übrigen § 6 APO WIAI.
- (5) ¹In Fällen, in denen ein Praktikum im internationalen Kontext eine unzumutbare Härte darstellen würden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, die den Verzicht auf das Praktikum ermöglicht. ²Eine Ausnahmegenehmigung kann auch erteilt werden, wenn im Vorstudium bereits ein mindestens viermonatiges Praktikum im internationalen Kontext im Sinne von Abs. 3 absolviert wurde. ³Wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, sind die durch das Praktikum zu erbringenden 12 ECTS-Punkte durch Module aus den Modulgruppen A1 A3 gemäß Festlegung des Prüfungsausschusses zu erbringen. ⁴Die Studierenden haben insofern ein Vorschlagsrecht.

§ 37 (entfällt)

III. Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums

§ 38 Studienvoraussetzungen

¹Für ein erfolgreiches Studium werden neben den Voraussetzungen nach § 33 gute Deutsch- und Englischkenntnisse erwartet. ²Unzureichende Kenntnisse sind frühzeitig während des Studiums zu ergänzen.

- (1) ¹Gegenstand des Masterstudiums des International Information Systems Management sind betriebliche und überbetriebliche Informationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung. ²Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf dem Management, d.h. der Planung, Umsetzung und Kontrolle von Informationssystemen. ³Durch das Masterstudium des International Information Systems Management soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesen Bereichen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen und einen angemessenen Beitrag zur Lösung fächerübergreifender Probleme zu erbringen.
- (2) ¹Im Verlauf des Studiums werden vertiefende theoretische, fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten des internationalen Informationssystemmanagements, der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaften sowie der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen vermittelt, die auf den im qualifizierenden Studiengang erworbenen Kompetenzen aufbauen und diese wesentlich erweitern. ²Der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte kommt dabei im Hinblick auf die Fragestellungen der des internationalen Informationssystemmanagements besondere Bedeutung zu.
- (3) ¹Das Studium ist sowohl methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. ²Durch die umfangreichen Wahlmöglichkeiten im Bereich des Fachstudiums besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.
- (4) Durch das Masterstudium des International Information Systems Management werden insbesondere folgende Qualifikationsziele erreicht:
- Absolventinnen und Absolventen können Problemstellungen des internationalen Informationssystemmanagements selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden analysieren, Lösungen basierend auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entwickeln, deren Umsetzung steuern und überprüfen sowie die erzielten Ergebnisse didaktisch aufbereiten und präsentieren.
- Absolventinnen und Absolventen haben im Rahmen von Übungen, Projekten, Seminaren sowie eines Praktikums und ggf. im Zuge eines Auslandsstudiums demonstriert, dass Sie Methoden und Verfahren des internationalen Informationssystemmanagements beherrschen und auch in einem unvertrauten, fächerübergreifenden und internationalen Anwendungskontext angemessen einsetzen können.
- Absolventinnen und Absolventen haben in ihrer Abschlussarbeit und Disputation gezeigt, dass sie eine umfangreiche Forschungsarbeit eigenständig gestalten können, indem sie erlerntes Fachwissen unter Verwendung selbstständig ausgewählter und begründeter wissenschaftlicher Methoden auf eine eigens entworfene Forschungsfrage anwenden.

- Absolventinnen und Absolventen sind mit einem logisch-analytischen, systemischen Denkansatz vertraut, der es Ihnen ermöglicht, neuartige Problemstellungen und komplexe Zusammenhänge des internationalen Informationssystemmanagements auch auf der Grundlage begrenzter Informationen zu untersuchen und Lösungen durch die Integration von vorhandenem und neuem Wissen zu entwickeln.
- Absolventinnen und Absolventen können selbstständig zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches beitragen und sind zur Promotion befähigt. Sie sind insbesondere in der Lage, Methoden und Theorien des internationalen Informationssystemmanagements und der Wirtschaftsinformatik zu reflektieren und weiterzuentwickeln.
- Absolventinnen und Absolventen haben ein berufliches Selbstbild entwickelt, können den jeweiligen praktischen Anforderungen selbstgesteuert gerecht werden und die Auswirkungen ihrer Tätigkeit kritisch betrachten.
- Absolventinnen und Absolventen sind dafür ausgebildet, Probleme aus dem Bereich des internationalen Informationssystemmanagements sowohl alleine als auch im Team zu betrachten und Beteiligte unter der Berücksichtigung der jeweiligen Gruppensituation zielorientiert einzubinden.
- Absolventinnen und Absolventen haben in Übungen und Projekten Entscheidungen getroffen, Aufgaben verteilt und für sich bzw. ihre Aufgabe in der Gruppe Verantwortung übernommen.
- Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sich umfangreiches Fachwissen sowohl unter Anleitung als auch selbständig anzueignen. Sie besitzen damit insbesondere die Fähigkeit zur beständigen Weiterbildung, wie dies die dynamische Entwicklung des Studienfaches International Information Systems Management erfordert.
- Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, technische und nicht-technische Auswirkungen des Einsatzes von Informationssystemen kritisch zu reflektieren. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, den digitalen Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft verantwortlich zu gestalten.

§ 40 Struktur des Studiums

- (1) Im Rahmen des Masterstudiums International Information Systems Management werden Fähigkeiten und Fachkenntnisse in sechs Modulgruppen erworben:
- A1: Fachstudium International Information Systems Management
- A2: Fachstudium Wirtschaftsinformatik
- A3: Fachstudium Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre
- A4: Seminare

A5: Internationalisierung

A6: Masterarbeit

- (2) ¹Module der Modulgruppen A1 bis A3 und Module aus dem Wahlpflichtbereich Fachliche Studienvertiefung der Modulgruppe B des Bachelorstudiengangs International Information Systems Management der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, in denen die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für Module der Modulgruppen A1 bis A3 des Masterstudienganges vermittelt werden, können im Umfang von bis zu 12 ECTS-Punkten in den genannten Modulgruppen gewählt werden. ²Module, die die jeweils notwendigen fachlichen Voraussetzungen vermitteln, sind im Modulhandbuch in der Rubrik "Empfohlene Vorkenntnisse" aufgeführt. ³Weitere Module des Bachelorstudiengangs sind nach entsprechendem Antrag an den Prüfungsausschuss und bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen wählbar.
- (3) ¹Innerhalb der Modulgruppe A1 können die im Vorstudiengang erworbenen Kenntnisse in International Information Systems Management abhängig vom aktuellen Lehrangebot vertieft und verbreitert. ²Hierzu stehen ausgewählte Veranstaltungen in den Fächern Informationssystemmanagement, Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen sowie ausgewählte Veranstaltungen aus der Fächergruppe Betriebswirtschaftslehre zur Wahl.
- (4) ¹Die Modulgruppe A2 bietet Spezialisierungsmöglichkeiten zur Vertiefung der im Vorstudium erworbenen Kenntnisse in Wirtschaftsinformatik. ²Es können Module aus dem Angebot der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik gewählt werden, soweit sie nicht in A1 vorkommen.
- (5) ¹Die Modulgruppe A3 bietet Spezialisierungsmöglichkeiten in den Fächergruppen Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre. ²Es können Module aus dem Angebot der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gewählt werden, soweit sie nicht in A1 vorkommen.
- (6) ¹Die Modulgruppe A4 beinhaltet Seminare. ²Hier werden spezifische Fragestellungen verschiedener Teilgebiete des International Information Systems Management, der Wirtschaftsinformatik und der Betriebswirtschaftslehre erweitert und diskutiert.
- (7) ¹In der Modulgruppe A5 wird ein Praktikum im internationalen Kontext absolviert. ²Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Module an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren oder Fremdsprachenkenntnisse zu erwerben bzw. zu erweitern.
- (8) Die Modulgruppe A6 dient der selbstständigen Bearbeitung eines Themas mit inhaltlichem Bezug zum International Information Systems Management aus einem Fach der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik oder aus einem anderen Fach gemäß § 35 Abs. 2 im Rahmen der Masterarbeit.

§ 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten § 33 Abs. 3 und 4 der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 4. Oktober 2017 außer Kraft. ³Im Übrigen tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management vom 21. Juli 2014 am 31. März 2023 außer Kraft.
- (2) ¹Studierende, die das Masterstudium International Information Systems Management vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den Regelungen der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management vom 21. Juli 2014 ab, soweit sie nicht in die vorliegende Ordnung übertreten. ²Ein Übertritt ist durch schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden möglich, die dem Prüfungsausschuss bis zum 30. September 2019 zugegangen sein muss.
- (3) ¹Die Zugangsregelungen gemäß § 33 der vorliegenden Ordnung für Bewerber mit einem Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Punkten gelten erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2019. ²Die Zugangsregelungen für Bewerber und Bewerberinnen mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten gemäß § 33 Abs. 3 und Abs. 4 Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management vom 21. Juli 2014 finden letztmalig im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2018/2019 Anwendung.
- (4) Eine Einschreibung in den Masterstudiengang International Information Systems Management mit 90 ECTS-Punkten gemäß der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Information Systems Management vom 21. Juli 2014 ist letztmalig für das Wintersemester 2022/23 möglich.

Anhang: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs International Information Systems Management

¹Im Masterstudiengang International Information Systems Management beträgt die zu erreichende Summe der ECTS-Punkte einschließlich der Masterarbeit 120 ECTS-Punkte.
²Der Studiengang beinhaltet die Modulgruppen A1 bis A6.
³Alle Modulgruppen sind dem Charakter des Studiengangs entsprechend als Wahlpflichtbereiche definiert, die den Studierenden individuelle Schwerpunktsetzungen erlauben.
⁴Die im Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte verteilen sich wie folgt auf die Modulgruppen:

	Modulgruppe	ECTS	
A1	Fachstudium International Information Systems Management	12 – 24	
A2	Fachstudium Wirtschaftsinformatik	30 – 42	
A3	Fachstudium Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre	6 – 18	
A4	Seminare		
	Internationalisierung	12 – 30	
A5	Pflichtbereich: Praktikum im internationalen Kontext	12	
AJ	Wahlpflichtbereich: Gelenktes Auslandsstudium	0 – 18	
	Wahlpflichtbereich: Fremdsprachen	0 – 6	
A6	Masterarbeit		
	Summe	120	

⁵In den Modulgruppen A1, A2, A3 und A5 sind Module im Gesamtumfang von 84 ECTS-Punkten unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindestund Höchstgrenze zu absolvieren. ⁶Im Folgenden sind Module, bei denen für die Zulassung zur Modulprüfung eine regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung gemäß § 9 Abs. 10 APO WIAI vorausgesetzt wird, in der Spalte rT gekennzeichnet.

1. Modulgruppe A1 Fachstudium International Information Systems Management

¹In der Modulgruppe A1 sind 12 bis 24 ECTS-Punkte zu erbringen. ²Soweit in dem Angebot Module der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften enthalten sind, gilt hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfungen die in der Spalte Prüfung genannte Studien- und Fachprüfungsordnung. ³Folgende Module können gewählt werden:

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung	rT
ISDL-ISS1-M	Standards und Netzwerke	6	Klausur 90 Minuten	

ISDL-ISS2-M	Optimierung IT-lastiger Geschäftsprozesse	6	Klausur 90 Minuten	
ISDL-ISS3-M	IT-Wertschöpfung	6	Klausur 90 Minuten	
ISDL- ITCHANGE-M	Management IT-bedingter Veränderungen	6	Klausur 90 Minuten	
EESYS-BIA-M	Business Intelligence & Analytics	6	Klausur 90 Minuten	
EESYS-P- BIRES-M	Projekt Business Intelligence for Renewable Energy Systems	6	Schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Referat 30 Minuten	X

Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

2. Modulgruppe A2 Fachstudium Wirtschaftsinformatik

In der Modulgruppe A2 sind Module im Umfang von 30 bis 42 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot zu erbringen:

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung	rT
IIS-IBS-M	Innerbetriebliche Systeme	6	Klausur 90 Minuten	
IIS-MODS-M	Modulare und On-Demand- Systeme	6	Klausur 90 Minuten	
EESYS-ES-M	Energieeffiziente Systeme	6	Klausur 90 Minuten	
EESYS-P-SGDA- M	Projekt Smart Grid Data Analytics	6	Schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Referat 30 Minuten	X
EESYS-DDS-M	Data-driven Decision Support	6	Klausur 90 Minuten	
EESYS-DAE-M	Data Analytics in der Energie- informatik	6	Klausur 90 Minuten	
SNA-NET-M	Netzwerktheorie	6	Klausur 90 Minuten	
SNA-ASN-M	Analyse sozialer Netzwerke	6	Klausur 90 Minuten	
SNA-OSN-M	Projekt zu Online Social Networks	6	Schriftliche Hausarbeit 4 Monate mit Kolloquium 30 Minuten	Х

Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

3. Modulgruppe A3 Fachstudium Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre

¹In der Modulgruppe A3 sind 6 bis 18 ECTS-Punkte in Modulen aus dem Angebot der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zu erbringen. ²Hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfungen gilt die in der Spalte Prüfung genannte Studien- und Fachprüfungsordnung. ³Folgende Module stehen zur Auswahl:

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung	rT
BFC-M-01	Financial Innovation	6	StuFPO MA BWL	
BSL-M-01	Unternehmensbesteuerung III: Rechtsformorientierte Unternehmensbesteuerung	6	StuFPO MA BWL	
Inno-M-01	Innovation in Netzwerken	6	StuFPO MA BWL	
IRWP-M-01	Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS	6	StuFPO MA BWL	
VM-M-01	Price Management	6	StuFPO MA BWL	
PM-M-10	Leadership and Management Development	6	StuFPO MA BWL	
PuL-M-01	Operations Management	6	StuFPO MA BWL	
SCM-M-01	Funktechnologien in der Logistik I (FUTIL I)	6	StuFPO MA BWL	
UFC-M-01	Strategisches Value Management	6	StuFPO MA BWL	

Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

4. Modulgruppe A4 Seminare

¹In der Modulgruppe A4 sind 2 Seminarmodule im Umfang von jeweils 3 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Ein Seminarmodul muss dabei aus der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik gewählt werden, das andere aus der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik oder Betriebswirtschaftslehre. ³Die Modulprüfung in jedem Modul wird durch ein Referat mit schriftlicher Hausarbeit erbracht. ⁴Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an dem gewählten Seminar gemäß § 9 Abs. 10 APO WIAI voraus.

5. Modulgruppe A5 Internationalisierung

In der Modulgruppe A5 sind 12 bis 30 ECTS-Punkte zu absolvieren.

a. Pflichtbereich Praktikum im internationalem Kontext

 1 Im Pflichtbereich ist ein Praktikum im internationalen Kontext im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren. 2 Das Praktikum muss den Vorgaben des § 36 entsprechen.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung
IISM-	Praktikum im internationalen	12	Praktikumsbericht
PrakIntKon-M	Kontext		(unbenotet)

b. Wahlpflichtbereich Gelenktes Auslandsstudium

Im Wahlpflichtbereich Gelenktes Auslandsstudium können Module im Umfang von 0 bis 18 ECTS-Punkten eingebracht werden, die im Rahmen des gelenkten Auslandsstudiums an einer ausländischen Hochschule absolviert werden, sofern sie sich wesentlich von den nach Vorgabe der vorliegenden Ordnung zu absolvierenden Modulen unterscheiden und fachsystematisch den Modulgruppen A1 bis A3 zugeordnet werden können.

c. Wahlpflichtbereich Fremdsprachen

¹Im Wahlpflichtbereich Fremdsprachen können Module im Umfang von 0 bis 6 ECTS-Punkten eingebracht werden. ²Wählbar sind die Vertiefungsmodule der Wirtschaftsfremdsprachen gemäß dem Angebot des Sprachenzentrums Bamberg, ausgenommen die Module aus dem Bereich Wirtschaftsdeutsch. ³Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt.

6. Modulgruppe A6 Masterarbeit

¹In der Modulgruppe A6 Masterarbeit ist das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten nach Maßgabe des § 35 zu erbringen. ²Die Modulprüfung wird durch schriftliche Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten und einem Kolloquium mit einer Prüfungsdauer von 20 bis 60 Minuten erbracht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Juli 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2018.

Bamberg, 12. Oktober 2018

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert Präsident

Die Satzung wurde am 12. Oktober 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Oktober.